

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Wettkampfbestimmungen (WB), die Rechtsordnung (RO) und die Antidopingordnung (ADO) des Deutschen-Schwimm-Verbandes e.V. (DSV). **Es gilt die Ein-Start-Regel.**
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, Startgemeinschaften und Abteilungen des Kreisschwimmverbandes Hannover-Land im LSN soweit sie im Besitz des Startrechts des DSV sind.
3. Das Wettkampfbecken ist 25m lang, hat 5 Bahnen, die durch wellenbrechende Leinen getrennt sind, eine Wassertiefe von 2,00 m und eine Wassertemperatur von ca. 26°C.
4. Die Meldungen sind im aktuellen DSV-Format als E-Mail der Meldeanschrift zu übersenden. In jeden Fall ist ein Ausdruck der Meldeliste beizufügen. Es werden auch Meldungen auf herkömmlichen Meldelisten und Meldebogen (im DSV-Format) in Druckschrift angenommen die per Briefpost an die Meldeanschrift gesandt werden. Für den rechtzeitigen Zugang der Meldungen sind die meldenden Vereine verantwortlich. Verspätet eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Mit Abgabe der Meldungen wird bestätigt, dass die gemeldeten Aktiven bzw. deren gesetzliche Vertreter keine Einwände gegen die Veröffentlichung von Namen und Fotos im Rahmen der Protokollerstellung haben.
5. Inklusive Staffeleinsätze sind nicht mehr als 6 Starts erlaubt.
6. **Meldeanschrift: Frank Glitz, August-Voß-Str. 2, 30890 Barsinghausen, Tel.: 0173/6377559**
7. **Mail: meldungen@sc-barsinghausen.de**
8. **Meldeschluss ist am 03.05.2017 um 18.00 Uhr** bei der Meldeanschrift.
9. Das **Meldegeld** beträgt pro **Einzelstart € 3,50** und pro **Staffel € 5,50**. Das Meldegeld ist spätestens bis zum Meldeschluss auf das Konto des Fachverbandes, **Stadtsparkasse Wunstorf, IBAN: DE43 2515 2490 0000 8629 79, BIC: NOLA DE21 WST** zu überweisen. **Vereine, die ihr Meldegeld nicht bezahlt haben, dürfen nicht starten.** Das Meldegeld wird vom Kreisschwimmverband Hannover-Land nicht mehr eingezogen. Ist das Meldegeld nicht am Freitagabend auf dem Konto des Kreises eingegangen, muss das Meldegeld während der Kampfrichtersitzung bar bezahlt werden.
10. Folgende Kampfrichter sind zu melden:

je Abschnitt bis zu	5 Meldungen	=	1 Kampfrichter
je Abschnitt bis zu	20 Meldungen	=	2 Kampfrichter
je Abschnitt über	20 Meldungen	=	3 Kampfrichter

Es werden nur geprüfte Kampfrichter mit gültigem Kampfrichterausweis zum Wettkampf zugelassen. Die Kampfrichter sind auf dem Meldebogen mit Einsatzwunsch anzugeben. Der ausrichtende Verein ist von der Gestellung von Kampfrichtern befreit. Die Kampfrichterkleidung soll neutral sein.

Bei Nichtgestellung der gemäß der Ausschreibung notwendigen Kampfrichter ist je fehlenden Kampfrichter ein Betrag von € 50,00 zu zahlen, dies gilt auch für Kampfrichter, deren Lizenz abgelaufen ist. Kampfrichter mit einer abgelaufenen Lizenz werden nicht eingesetzt. Vereinsinterne Auswechslung ist möglich. Solange der Betrag nicht entrichtet worden ist, bleibt der Verein von der Teilnahme an weiteren Kreisveranstaltungen ausgeschlossen. Die namentliche Nennung der Kampfrichter gemäß Meldeergebnis erfolgt bitte bis 10 Minuten vor der Kampfrichtersitzung im Protokollraum des Ausrichters auf dort vorbereiteten Listen.

11. Es sind nur sportgesunde Aktive zugelassen. Der meldende Verein ist für die Sportgesundheit seiner Aktiven verantwortlich.

Alle teilnehmenden Vereine müssen vor Beginn der Kampfrichtersitzung einen unterschriebenen Meldebogen abgeben, bzw. der Online verschickte Meldebogen ist zu unterschreiben.

12. Als **Siegerauszeichnungen** erhalten alle gemeldeten Teilnehmer Urkunden. Je eine Medaille erhalten die drei punktbesten weiblichen und männlichen Schwimmer in jedem Jahrgang in der Gesamtwertung (1000 Punktetabelle). Für die Gesamtwertung werden die fünf besten geschwommenen Strecken gewertet. Die Staffeln werden extra gewertet. Je eine Medaille erhalten die drei zeitschnellsten Staffeln je Disziplin in den Wertungsgruppen.
13. Es erfolgt Handzeitmessung. Die Stoppuhren bringen die Kampfrichter mit.
14. Die Siegerehrungen sind Bestandteil des Wettkampfes. Auszeichnungen werden nicht nachgesandt.
15. Sonstige Hinweise:
Behälter aus Glas für Getränke und Speisen sind innerhalb der Schwimmhalle nicht zulässig. Der Ausrichter ist berechtigt, bei stichprobenartigen Kontrollen vorgefundene Behälter aus Glas ohne Kostenersatz einzusammeln. Sollte die Schwimmhalle/das Schwimmbecken wegen Glasbruch gereinigt werden müssen, trägt der Verein des Verursachers die vom Badbetreiber erhobenen Reinigungskosten.
16. Änderungen vorbehalten.

gez. Jan Ellrott
Kreisschwimmwart

gez. Gunnar Neddermeier
SC Barsinghausen